

ANLAGE : Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen

- Werksicherheit
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	2
1. ALLGEMEINES	2
1.1. VERSORGUNG	3
1.2. WAND- UND DECKENDURCHBRÜCHE	3
1.3. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN.....	3
1.5. IT-SICHERHEIT	3
2. WERKSICHERHEIT	3
2.1. ZUTRIITTSBERECHTIGUNG	3
2.2. BETRETEN VON BETRIEBSBEREICHEN	4
2.3. ARBEITEN AUßERHALB DER GESCHÄFTSZEITEN.....	4
2.4. VERKEHR	4
2.5. VERBOTE	4
2.6. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	4
2.7. BESCHÄDIGUNGEN.....	4
3. ARBEITSSICHERHEIT	5
3.1. ALLGEMEINE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN	5
3.2. WERKZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE.....	5
3.3. WERKSEIGENE GERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE EINRICHTUNGEN DER FES.....	5
3.4. ELEKTRISCHE ANLAGEN	5
3.5. SICHERHEITSKENNZEICHNUNG.....	5
3.6. VERKEHRS- UND FLUCHTWEGE	5
3.7. VERWENDUNG VON LEITERN UND GERÜSTEN	5
3.8. HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE.....	6
3.9. BESONDERS GEFÄHRLICHE ARBEITEN.....	6
3.10. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	6
4. UMWELTSCHUTZ	6
4.1. ALLGEMEINES.....	6
4.2. UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN.....	6
4.3. ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN.....	6
4.4. EINLEITUNG VON ABWÄSSERN	7
5. GEFAHRSTOFFE	7
5.1. VERWENDUNG VON GEFAHRSTOFFEN	7
5.2. BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN.....	7
5.3. LAGERUNG / KENNZEICHNUNG	7
6. HEIßARBEITEN	7

6.1.	GENEHMIGUNG VON HEIßARBEITEN.....	7
6.2.	VERWENDUNG VON GASFLASCHEN	7
7.	VERHALTEN BEI NOTFÄLLEN.....	8
7.1.	UNFALLMELDUNG.....	8
7.2.	VERHALTEN IM BRANDFALL	8
7.3	BETRIEBSÄRZTLICHE DIENSTSTELLE	8
	Anhang: Brandschutzordnung Teil A.....	9
	Zustimmungserklärung des AN.....	10

Einleitung

Als zertifiziertes Entsorgungsunternehmen ist FES im besonderen Maße zur Wahrnehmung der Verpflichtungen u. a. zum Schutz von Leben und Gesundheit von Mitarbeitern sowie dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz angehalten. Durch zahlreiche betriebsinterne Arbeits- und Verhaltensanweisungen wird dies nicht nur den Mitarbeitern gegenüber, sondern auch den zuständigen Aufsichtsbehörden nachgewiesen und mit diesen abgestimmt.

Um ein reibungsloses, unfallfreies und umweltgerechtes Arbeiten von Fremdarbeiten auf dem FES-Betriebsgelände zu gewährleisten, zur Wahrung der internen Sicherheitsstandards sowie zur Verhinderung schlechter Vorbildfunktionen sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Allgemeines

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen für alle Auftragnehmer (**AN**), die im Auftrag der FES GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften (**AG**) Arbeiten innerhalb der Betriebsgelände der FES-Gruppe ausführen. Alle AN müssen ihre Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen unterweisen und verpflichten.

Arbeiten auf dem Betriebsgelände dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorgaben erfolgen. Der AN ist verpflichtet, die für die Durchführung seines Auftrages geltenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten, wie die

- des Arbeitsschutzes, einschließlich der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (hierzu gehören sowohl die für den AN als auch für den AG geltenden BG-Vorschriften) sowie
- des Umweltschutzes – insbesondere des Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrechts.

Weitere standortspezifische Regelungen vor Ort sind zu beachten. Der AN hat je nach Arbeitsumfang einen oder mehrere Projektleiter als Ansprechpartner vor Ort einzusetzen. Diese müssen hinreichend fachlich qualifiziert sein und jederzeit die fachliche und personelle Führung und unmittelbare Betreuung des vom AN eingesetzten Personals sicherstellen. Der AG ist befugt, bei einschlägigen Verstößen gegen diese Vorschriften die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Personen von einer weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Der AN hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Unterweisungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen des eingesetzten Personals durchgeführt wurden und die erforderlichen Qualifikationen für die entsprechenden Tätigkeiten vorliegen.

Der AG behält sich vor, die Einhaltung dieser Sicherheitshinweise und Vorschriften zu kontrollieren und bei wiederholten oder gravierenden Verstößen einzelnen Mitarbeitern bzw.

Subunternehmern des AN ein Zutrittsverbot für das Betriebsgelände zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen und Kosten in der Abwicklung des Auftrags hat der AN zu vertreten.

1.1. Versorgung

Für die Arbeiten erforderliche Medien (z. B. Luft, Wasser, Baustrom) sind der zuständigen Fachabteilung der FES rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu melden.

1.2. Wand- und Deckendurchbrüche

Werden Wand- oder Deckendurchbrüche geöffnet oder neu geschaffen, sind diese in Absprache mit dem AG nach Beendigung der Arbeiten sachgemäß wieder zu verschließen.

1.3. Baustelleneinrichtungen

Aufstellplätze für Baustelleneinrichtungen (Container, Baubuden, Materiallagerplätze) sind im Vorfeld der Ausführung mit dem AG abzustimmen.

Die Belegung der vorgesehenen Flächen bedarf am Tage der Einrichtung der nochmaligen Freigabe durch den Vertreter des AG.

Jedwede Haftung für das Abhandenkommen von Material, Werkzeug etc. wird durch den AG ausgeschlossen.

Beachten Sie bitte die Regelungen zur Haftung/Versicherung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen und/bzw. Einkaufsbedingungen über die Ausführung von Bauleistungen.

1.4. Beendigung der Bau- und Montagearbeiten

Die Arbeits- bzw. Baustelle ist stets in einem sauberen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber abzuräumen und zu sichern.

1.5. IT-Sicherheit

Das Mitführen von IT-Systemen ist vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem AG abzustimmen. Hier gelten die üblichen Regelungen des AG.

Die Nutzung sowie das Verbinden von IT-Systemen des AN mit der IT-Infrastruktur des AG ist grundsätzlich untersagt. Sollte dies zur Verrichtung der Arbeiten notwendig werden, ist dies vorab beim AG zu beantragen. Der AG seinerseits stimmt die Möglichkeiten mit dem am Standort für Informationssicherheit Verantwortlichen ab und erteilt ggf. die Erlaubnis. Ebenfalls ist der Betrieb von WLAN sowie Bluetooth-Geräten im Vorfeld abzustimmen.

2. Werksicherheit

2.1. Zutrittsberechtigung

Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeuge, sind den üblichen Ein- und Ausgangskontrollen des AG unterworfen.

Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen oder überlassenen Schlüsseln sowie das Ermöglichen von Zutritt durch Öffnen von Türen für Dritte sind untersagt. Überlassene Zutrittsberechtigungen oder Schlüssel sind täglich nach Arbeitsende beim AG wieder abzugeben.

2.2. Betreten von Betriebsbereichen

Das Betreten von Betriebsbereichen (Technischen Anlagen, Rangier- und Abstellflächen von LWK und Container) ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Bei Arbeiten in diesen Bereichen sind neben den allgemeinen Sicherheitsregeln die hier ggf. geltenden besonderen Regelungen zu beachten. Einweisung erfolgt durch den AG-Ansprechpartner.

2.3. Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten

Die Geschäftszeiten werden vom AG je Betriebsstätte festgelegt und bekannt gegeben. Arbeiten, die außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden, sind grundsätzlich mit dem AG abzustimmen.

2.4. Verkehr

Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler) haben auf dem Werksgelände Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Das Parken von Fahrzeugen darf nur auf zugewiesenen Parkflächen bzw. in Abstimmung mit dem AG erfolgen. Mit Privatfahrzeugen anreisende MA des AN müssen außerhalb des Betriebsgeländes parken. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.

2.5. Verbote

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit ist auf dem Betriebsgelände folgendes untersagt:

- Betreten des Betriebsgeländes unter Alkohol- und Drogeneinfluss sowie nach sicherheitsrelevant beeinflussender Medikamenteneinnahme,
- Abschriften, Nach- und Abbildungen von Firmenunterlagen, insbesondere Fotos von Betriebsanlagen, ohne Zustimmung anzufertigen,
- werksfremde Personen ohne Zutrittserlaubnis in den Betrieb mitzunehmen,
- Entfernung oder Veränderung von Schutzeinrichtungen.
Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so sind vorher die Zustimmung des AG einzuholen und die Einsatzstelle auf andere Weise zu sichern.
- Rauchen ist in allen Gebäuden und auf allen Betriebsgeländen, mit Ausnahme der ausgewiesenen Außenbereiche, verboten.

2.6. Flucht- und Rettungswege

Die Mitarbeiter bzw. Subunternehmer des AN sind über Flucht- und Rettungswege durch ihre vorgesetzten Aufsichtspersonen zu informieren. Die erforderlichen Informationen erhalten Sie vor Ort.

2.7. Beschädigungen

Beschädigungen und Störungen an Einrichtungen der FES GmbH und Töchter sind dem AG sofort zu melden.

3. Arbeitssicherheit

3.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem AN die so genannten „Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten“. Das bedeutet, dass jeder darauf zu achten hat, dass in seinem Arbeitsumfeld keine Gefahren entstehen bzw. Gefährdungen minimiert und alle potentiellen Gefahrquellen abgesichert werden (z. B. Baugruben, bei Aufbau und Installation von Maschinen und Anlagen).

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich einer Einsatzstelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

3.2. Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV besitzen.

3.3. Werkseigene Geräte, Maschinen und andere Einrichtungen der FES

Eine Verwendung von Geräten, Maschinen und sonstigen Einrichtungen des AG (z. B. Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, Hubarbeitsbühnen, Kräne) ist nur mit Genehmigung des AG zulässig.

3.4. Elektrische Anlagen

Eingriffe in vorhandene Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständige Fachstelle des AG erfolgen. Die genaue zeitliche Durchführung hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

Die „5 Sicherheitsregeln“ gelten grundsätzlich für alle Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen.

Bei Arbeiten in der Nähe offener bzw. ungeschützter spannungsführender Teile ist demnach die Abschaltung oder ein wirksamer Berührungsschutz zu erwirken.

Arbeiten an oder neben Teilen unter Spannung dürfen nur in Ausnahmefällen und bei Einhaltung ersatzweiser Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.5. Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

3.6. Verkehrs- und Fluchtwege

Sämtliche Verkehrs-, Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.

3.7. Verwendung von Leitern und Gerüsten

Es dürfen nur Leitern und Gerüste verwendet werden, die in ordnungsgemäßem Zustand sind, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV besitzen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

3.8. Hochgelegene Arbeitsplätze

Der AN hat bei Arbeiten auf Gerüsten und Dächern sowie auf sonstigen Arbeitsplätzen sicherzustellen, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht. Sofern Anseilschutz erforderlich ist, müssen alle Personen mit Sicherheitsgeschirren gegen Absturz gesichert sein.

Das Begehen von Dächern oder eine Lastenaufbringung (Material, Maschinen) sind nur zulässig, wenn der AG diesem zugestimmt hat. Lichtkuppeln dürfen grundsätzlich nicht begangen werden.

3.9. Besonders gefährliche Arbeiten

Besonders gefährliche Arbeiten, wie z. B. Baggern und Erdarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, Asbestarbeiten, bedürfen in jedem Einzelfall der Freigabe durch den vom AG benannten Ansprechpartner.

Gültige Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweise, z. B. zur Bedienung von Arbeitsmaschinen oder Durchführung von besonderen Arbeiten (Asbestschein – TRGS 519), sind von den Mitarbeitern bzw. Subunternehmern des AN mitzuführen und auf Anforderung jederzeit vorzuweisen.

3.10. Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat seinen auf dem Betriebsgelände des AG eingesetzten Mitarbeitern alle erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese vorschriftsmäßig benutzt werden. Entsprechendes gilt auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer.

4. Umweltschutz

4.1. Allgemeines

Bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten sind alle umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

4.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der AN hat sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können (z. B. bei starken Niederschlägen). Bodenabläufe und Schachtdeckel im Arbeitsbereich des AN müssen vollständig mit Folie abgedeckt und verschlossen werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nur in Abstimmung mit dem AG gestattet.

4.3. Entsorgung von Abfällen

Abfälle sind nach den vier Kategorien Bauschutt, Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle und Sonderabfall zu trennen.

Die Verbringung der sortierten Abfälle hat in Container, die in der Regel durch den AG gestellt werden, zu erfolgen.

Das Aufstellen von Containern zur Abfallentsorgung ist nur in Abstimmung mit dem AG gestattet.

4.4. Einleitung von Abwässern

Eine Einleitung von Abwässern in die Kanalisation ist nur nach Abstimmung mit dem AG zulässig.

5. Gefahrstoffe

5.1. Verwendung von Gefahrstoffen

Die vom AN am Standort verwendeten Gefahrstoffe sind vor der Auftragsvergabe zu benennen und die zugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter (Alter: max. 12 Monate) dem AG vorzulegen. Letzteres gilt auch vor einem Wechsel von Gefahrstoffen während der Ausführung des Auftrags.

Der AN hat seine Mitarbeiter und alle Subunternehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu unterweisen.

5.2. Brennbare Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind jegliche Zündquellen zu vermeiden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen, Reinigungstücher etc. sind in geschlossenen, nicht brennbaren und gekennzeichneten Behältern zu sammeln und als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für explosionsgefährdete Bereiche gelten jeweils die besonderen Regelungen der Betriebsstätte.

5.3. Lagerung / Kennzeichnung

Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Eine Lagerung hat in zugelassenen, abschließbaren Schränken mit ausreichender und dichter Auffangwanne zu erfolgen. Lagerplätze sind mit dem AG abzustimmen. Die aktuellen Lagerverzeichnisse sowie alle einschlägigen Sicherheitsdatenblätter sind vor Ort vorzuhalten.

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeignete, geschlossene Behälter abgefüllt sein. Alle Behälter sind zu kennzeichnen.

6. Heißenarbeiten

6.1. Genehmigung von Heißenarbeiten

Vor Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Schleifen, Lötten, Heißönarbeiten, Heißschweißen usw.) muss in jedem Einzelfall ein **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten** durch den AG ausgestellt werden. Der AN hat die Sicherheitsmaßnahmen zusammen mit dem AG festzulegen und im dazugehörigen **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten** zu dokumentieren.

6.2. Verwendung von Gasflaschen

Gasflaschen müssen gemäß Vorschrift fachgerecht abgestellt und sicher gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig. Schweißgeräte, Schläuche und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden. Ortsveränderliche Schweißgeräte müssen mit einem Handfeuerlöscher ausgestattet sein.

7. Verhalten bei Notfällen

7.1. Unfallmeldung

Jede Person, die einen Notfall (Arbeitsunfall, Schadensfall mit Umweltgefahren etc.) beobachtet, ist verpflichtet, diesen umgehend zu melden. Die Notrufnummern werden dem AN mit der "Anlage_Wichtige Telefonnummern für Fremdfirmen" vor Beginn der Arbeiten übergeben.

Jede Person ist verpflichtet, jede in seiner Möglichkeit stehende ERSTE HILFE zu leisten und den Unfallort abzusichern.

Die amtliche Meldung von Unfällen, an z. B. den zuständigen Versicherungsträger, hat der AN ggf. entsprechend seinen firmeneigenen Bestimmungen durchzuführen.

7.2. Verhalten im Brandfall

Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle oder an einem anderen Ort auf der betreffenden Betriebsstätte ein Brandfall ereignen, ist der Brandschutzordnung Teil A (Anhang) nach zu handeln.

D.h. es ist Ruhe zu bewahren, der Brand unverzüglich der Feuerwehr und an den FES Notruf ("Anlage_Wichtige Telefonnummern für Fremdfirmen") zu melden, sich und Andere in Sicherheit zu bringen (Sammelplatz) und nach Möglichkeit der Brand zu löschen/bekämpfen.

7.3 Betriebsärztliche Dienststelle

Sollte sich auf einer Bau- oder Montagestelle ein Unfall ereignen, steht auch den Mitarbeitern des AN der betriebsärztliche Dienst, soweit am Standort vorhanden, zur Verfügung.

Brände verhüten

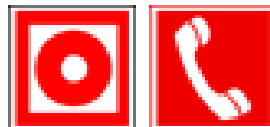


Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

Zustimmungserklärung des AN

Der Auftragnehmer

- verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der **Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen** der FES-Gruppe und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, wie z.B. ArbSchG, BauStellV, BetrSichV, BGB, BG-Vorschriften, GUV, GefStoffV, StVO, UVV.
- verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und einzuhaltenden v.g. Bestimmungen und Vorschriften. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- verpflichtet seinerseits Subunternehmer, für die eine Zustimmung bzgl. einer Weitergabe von Teilaufträgen durch FES erteilt wurde, zur Beachtung der v.g. Bestimmungen und Vorschriften. Dessen Zustimmungserklärung ist unaufgefordert vor Aufnahme einer Tätigkeit der FES vorzulegen.
- ermöglicht dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Kontrolle der erfolgreichen Durchführung von Unterweisungen und Einsicht in gültige Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter.

Ort, Datum

Unterschrift eines Bevollmächtigten des Auftragnehmer und Firmenstempel

Diese Erklärung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten bzw. entsprechend (z.B.) des Rahmen- oder Wartungsvertrags.

Vor Gültigkeitsablauf dieser Erklärung ist durch den AN unaufgefordert bei FES eine neue Zustimmungserklärung vorzulegen.